



Nr. 112.

Samstag den 17. September

1831.

## Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1260. (2) Nr. 20007.

## R u n d m a c h u n g .

Von Seite des k. k. illyrischen Gouverniums wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge h. Studienhof-Commissions-Decretes vom 13. August l. J., S. 4001, die Versteigerung des Normalschulbücher-Verschleiß-Pächtes für Krain und Kärnthen, auf sechs Jahre, nämlich: vom 1. October 1831, bis dahin 1837, am 26. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beim Laibacher Kreisamte unter den nachfolgenden Bedingnissen werde vorgenommen werden. — Pachtbedingnisse zum Contrakte, welcher von der Licitations-Commission einer Seits, und dem It. Dr. anderer Seits, in Ansehung des Normalschulbücher-Verschleißes für den Zeitraum von sechs Jahren, nämlich vom 1. October 1831, bis dahin 1837, abgeschlossen werden wird, und wobei beide Theile über folgende Vertragspuncte übereinzukommen haben: §. 1.) Muß sich der Verschleiß-Pächter verbindlich machen, unausgesetzt einen solchen Verlag der vorgeschriebenen Normalschulbücher zu führen, daß alle Normal-Haupt- und Trivial-Schulen des Laibacher Gouvernial-Gebiets, damit zureichend und flaglos versehen werden können. — §. 2.) Der Verschleiß-Pächter verpflichtet sich, die deutschen Schulen dieses Gouvernements-Gebietes, auch mit denjenigen Büchern zu versehen, die nur in Wien aufgelegt, daher von dortaus bezogen werden müssen, und zwar um dieselben Druck- und Einbands-Preise, welche in Wien den Büchern aufgedruckt sind. — §. 3.) Der Verschleiß-Pächter verbindet sich, die hier gedruckt werdenden Normalschulbücher, um den Wiener Laden-Verschleißpreis pr. ein ein Wiertel Kreuzer E. M. für den gedruckten Bogen zu verkaufen, und von allen hier aufgelegten Büchern, worunter auch die Einmal Eins- und ABE-Tafelchen begriffen sind, fünf und zwanzig

vom Hundert, Gratisbücher gebunden für die armen Schüler abzurreichen. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß die hier aufgelegten Bücher rücksichtlich des deutschen Textes mit den Wiener Auslagen wirklich gleichlautend, und in gleicher Seitenanzahl abgedruckt werden müssen. — §. 4.) Dem Verschleißpächter wird hiermit das Recht eingeräumt, alle jene Schulbücher, welche nach Vorchrift des deutschen Schul-Codex nicht ausschließlich in Wien gedruckt werden müssen, jedoch nur nach vorhergegangener Gubernial-Erlaubniß, zum Drucke hierorts nachzudrucken. Diese Schulbücher sind vermöge des h. 329 der politischen Schulverfassung das kleine ABE-Täfelchen, die große Buchstaben-tabelle, das Namenbüchlein für Schulen auf dem Lande und in Städten, die Lesebücher für die Schüler auf dem Lande in zwei Theilen, das Lesebuch 2ter Classe der Haupt- und Stadt-Schulen, das kleine Evangelium, die Schulgesetze, die Anleitung zum Rechnen 1ter Theil, für Stadtschulen, und die Anleitung die deutsche Sprache richtig zu sprechen, zu lesen und zu schreiben, der Auszug des großen Katechismus, das Einmal Eins, die kleinen Erzählungen für Landschulen, und jene für Stadtschulen, der kleine Katechismus, die Leseübungen, die Pflichten der Untertanen, und die Schulgesetze; endlich auch das für die Wiederholungs-Schulen bestimmte Lesebuch. — §. 5.) Danur das ABE-Täfelchen (politischer Schulverfassung, S. 145, S. 321) der kleine Katechismus, das Namenbüchlein, die Schulgesetze, die kleinen Erzählungen, das kleine Lesebuch 1ter Theil, das Lesebuch für die zweite Classe, der Land- und Stadtschulen, und die Evangelien als Armen-Bücher unentgeldlich abgegeben werden dürfen, so haben die Pächter sowohl die von den übrigen nachgedruckten Trivialschul-Tafeln entfallenden 25 Procante Armenbücher zum Besten des Normalschulfonds, als auch den Überschuß an den zur un-

entgeldlichen Abgabe geeigneten Büchern zu verkaufen, wovon ihnen eine 10 prozentige Provision gutgelassen, und ein dreimonatlicher Zahlungs-Termin zugestanden wird. — §. 6.) Nachdem der Verschleiß-Pächter bei der Verschleiß-Direction in Wien einen halbjährigen Credit auf die vorbehaltenen Artikel mit 1200 fl. C. M. sage Zwölfhundert Gulden C. M. zu hoffen hat, so ist der Verschleiß-Pächter ebenfalls gehalten, den Unterverlegern des Klagenfurter und des Villacher Kreises 10 Prozent Provision die er aufzustellen hat, für die abgenommenen Schulbücher, einen verhältnismäßigen Credit auf zwei bis drei Monate zu geben, da wegen der Entfernung des Klagenfurter und des Villacher Kreises, die Bezahlung von dort nicht eher leicht eingehen kann. — Es soll jedoch den Unterverlegern in Klagenfurt und Villach frey stehen, die dem Wiener Verschleiß vorbehaltenen Artikel gegen 20 Prozent Provisions-Gutlassung unmittelbar von Wien zu beziehen. — §. 7.) Der Verschleiß-Pächter ist verbunden, von jeder neuen Auflage des bewilligten Nachdruckes, so wie auch von den Preis-Verzeichnissen der Schulbücher, welche die Pächter zu drucken verbunden sind, nebst den allenfalls gesetzmäßig abzureichenden Pflicht-Eemplare, insbesondere zwei gebundene Eemplare in das Bücher-Revisionsamt zur Vorlage an die höchste Hofstelle unentgeldlich abzuliefern. — §. 8.) Der Verschleiß-Pächter ist ferner verpflichtet, bei Auslauf des für den Zeitraum vom 1. October 1831, bis hin 1837 dauernden Contractes, den ihm bleibenden Vorrath an von Wien bezogenen Büchern an den folgenden Pacht-Uebernehmer des deutschen Schulbücher-Verschleisses um jenen Betrag abzugeben, um welchen die Bücher demselben in Wien mit Berechnung der Pack- und Frachtkosten zu stehen kommen. — Den ihm bleibenden Vorrath an nachgedruckten Büchern, hat der Verschleiß-Pächter bei Ausgang des Contractes dem künftigen Verschleiß-Pächter um den Erzeugungspreis, d. i. um jenen Betrag zu überlassen, den ihm diese Anzahl Bücher in der selbst veranstalteten Auflage an Papier, Druck und Band gekostet hat, welchen Betrag der künftige Pächter an den Pächtersteher in zwei vierteljährigen Raten zu bezahlen haben wird. Uebrigens wird bemerkt, daß der diesfällige Büchervorrath der gegenwärtigen Verschleiß-Pachtung mit Ende September 1831 mit Intervenirung des k. k. Kreisamtes inventirt, in Geld berechnet, beim wirklichen Beginne der neuen Pachtunternehmung dem neuen Pächter gegen Ablösung nach den Bestimmun-

gen des mit dem gegenwärtigen Pachtunternehmer bestehenden Contracts vom 21. Februar 1825, übergeben werden wird. §. 9.) Sollte der Verschleiß-Pächter die Normalschulbücher um einen höheren, als den, auf dem Titelblatte für Druck und Einband ausgesetzten Preis verkaufen, so verfällt derselbe für jedes Stück in eine Strafe von 4 fl. zu dem hiesigen Local-Armenfonde. — §. 10.) In Absicht auf die Qualität der hiesigen Nachdrücke verbindet sich der Pächter überhaupt zur Reinheit derselben, zur Lieferung guten und weißen Papiers, dann festen Einbandes. Insbesondere wird sich die Vorlage eines Musterbogens des Papiers und zugleich ausbedungen, daß die von den Pächtern nachgedruckten Bücher wie dem Inhalte nach, so auch von Seite zu Seite mit den Auflagen der k. k. Schulbücher verschleiß-Administration in Wien übereinstimmen, und eine gleiche Bogenzahl haben, und daß der Einband aller Normal- und Trivial-Schulbücher nach den Musterbänden der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration beschaffen, von guter Qualität, und der Band-Verkaufspreis ebenso wie in Wien berechnet seye, daß alle Bücher insbesondere ordentlich auf den Bund geheftet seyn müssen, daß keines bloß eingeschnitten oder am Rücken nur geleimt seye, daß keine zu schwachen Pappendeckel, noch viel weniger Holzspäne zu Deckeln verwendet werden dürfen, und daß der Rücken an Büchern, wenn nicht Leder zu demselben verwendet werden muß, mit doppelten Papier überzogen, und die Deckel mit einem Vorsezepapiere versehen seyn müssen. — In soweit bei hiesigem Nachdruck Uebersezungen in die krainerische Sprache gestattet sind, müssen solche auf Kosten des Verlegers und unter Aufsicht der Normalschuldirection und Controlle der Schulenoberaufsicht erfolgen. — §. 11.) Bei den Büchern des hiesigen Nachdruckes sind die contracts-mäßigen Verkaufspreise auf den Titelblättern in M. M. deutlich auszudrücken. — §. 12.) In der Auswahl der zur Correctur der hiesigen Nachdrücke zu verwendenden Individuen, soll der Verschleiß-Pächter an die Bestimmung des hiesigen fürstbischöflichen Consistoriums gebunden seyn. Insbesondere verbindet sich der Verschleiß-Pächter keinen Abdruck zu veranstalten, ohne daß der Correctursbogen mit dem Widit der Normalschuldirection versehen ist, bei welcher Gelegenheit auch der Verschleiß-Pächter die Anzeige über die Stärke der zu veranstalteten Auflage zu erstatten haben wird. — §. 13.) Von jeder hierorts veranstalteten Auflage ist die Anzahl der Eemplare

der k. k. Normalschul-Direction anzugeben, welche sodann unter Controlle der Schul-überaufsicht die Stämpfung der Bücher im Einvernehmen mit der k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung im Bücher-Verlage mittels Aufdrückung des Normalschul-Directions-Stämpels auf jedes Stück gratis vornehmen, die Zahl der gestämpelten Bücher gehörig vormerken, die vorbedungenen Procente an Büchern zum Behufe der armen Schüler unter einem zurückbehalten und dieselben an das k. k. Kreisamt übergeben wird. Auch wird die Normalschuldirection bei den in diesem und in den zwei folgenden S. S. 14 und 15 vorkommenden Anständen durch das Kreisamt an die Landesstelle zu berichten haben. — S. 14.) Die Normalschuldirection ist berechtigt, den nach S. 4, 10, 11 und 12 nicht contractmäßig qualifizierten Büchern die Stämpfung zu versagen. — S. 15.) Der Verkauf von Schulbüchern ohne dem Normalschul-Directions-Stämpel wo immerhin, ist dem Verleger unter 4 fl. Strafe für jedes Buch untersagt, wovon die Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte aber dem Local-Amenfonde zufallen soll. — S. 16.) Sollten Schulbücher mit Beseitigung des Verschleiß-Pächters von andern Provinzen eingeschleppt werden, so wird über dessen Anzeige ihm die nöthige Hülfe zur Beseitigung dieses Unfuges gewährt werden. Auch steht es dem Verschleiß-Pächter frei, sein ausschließendes Verschleißrecht im Laibacher Gubernial-Gebiete durch die öffentlichen Zeitungsblätter kund machen zu lassen. — S. 17.) Verbindet sich der Verschleiß-Pächter für jeden Semestral-Cours 1½ Rieß Programme für die hiesige Musterhauptschule, dann am Ende des Schuljahres 1½ Rieß der Classificationen der Normalschüler gratis zu liefern. — Ferner ist derselbe vor dem Ende des Schuljahres, und zwar längst bis 15. Juni eines jeden Jahres verbunden, nachstehende Geldbeträge zur Beischaffung der Prämien-Bücher für die Normal- und Hauptschulen d's Laibacher Guberniums unmittelbar zu handen des Gouverniums zu entrichten, und zwar: für die Normalschule zu Laibach 36 fl.; für die Normalschule zu Klagenfurt 36 fl.; für die Kreishauptschule mit vier Classen in Villach 30 fl.; für die Kreishauptschule mit drei Classen in Adelsberg, mit 20 fl.; für die Kreishauptschule mit drei Classen in Neustadt, mit 20 fl.; zusammen 142 fl. sage: Einhundertzwei und vierzig Gulden C. M. — S. 18.) Dieser Normalschulbücher-Verschleiß-Contract hat für den Zeitraum von sechs Jahren, näm-

lich vom 1. October 1831, bis hin 1837, zu dauern. — Jedoch haben alle Contracts-Verbindlichkeiten mit dem astfälligen früheren Todesstage des Verschleiß-Pächters zu erlöschen. — S. 19.) Zur Sicherstellung der Erfüllung dieses Contracts macht sich der Verschleiß-Pächter verbindlich, eine fidei-juris-liche Caution von 3000 fl. sage: Dreitausend Gulden C. M. zu erlegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 3. September 1831.

S. 1245. (3)

Nr. 19943.

Currende  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Womit die Herabsetzung des Eingangszolles für die von Istrien in das Innere der Monarchie eingeführten Weine bis letzten August k. J. ausgedehnt wird. — Da noch immer dieselben Verhältnisse obwalten, aus Rücksicht welcher über hohes Hofdecreet vom 21. September v. J., Zahl 33532/1352, mit hierortigem Circulare vom 9. October v. J., Zahl 22704, gestattet wurde, daß die aus Istrien und aus dem außerhalb des Zollverbandes befindlichen Theile des vaterländischen Küstenlandes abstammenden Weine, bei ihrer Abfuhr in das Innere der Monarchie, jedoch nur auf eine provisorische Weise, und nur bis zum Eintritte des Monats September d. J., mit dem gemäßigten Zolle von einem Gulden für den Wiener Centner Sporeo in Verzollung genommen werden sollen, so hat sich die hohe k. k. allgemeine Hofkammer bewogen gefunden, diese Begünstigung noch auf ein weiteres Jahr, nämlich vom 1. September d. J., bis letzten August k. J. unter denselben Bedingungen und Vorsichten, welche in dieser Sache gegenwärtig in Kraft stehen, zu bewilligen. — Welches hiemit in Folge herabgelangter hoher Hofkammer-Verordnung vom 23. August l. J., Zahl 29484, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 1. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Elemanus Graf v. Brandis,  
k. k. Gouvernialrath.

S. 1244. (3)

Nr. 18406.

Currende  
des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Erbsteuer und Erwerbsteuer sind so, wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1831 bestanden haben, auch für das Verwaltungsjahr 1832 zu entrichten. — Seine Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetts-

schreiben vom 25. Juni d. J., anzuordnen geruhet, daß die Erbsteuer und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1831 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1832 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen. — Welches in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrets vom 19. v. J. g. l. M., Zahl 2282, mit dem Beslaze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß, in so weit die allerhöchste Anordnung die Erwerbsteuer betrifft, die Bezirks-Obrigkeiten unter Einem mittelst der Kreisämter die Weisung erhalten, diese Steuer, so wie sie in dem gegenwärtigen Jahre bestanden hat, auch pro 1832 in den vorgeschriebenen halbjährigen Antizipatras-ten von den diesfälligen Steuerpflichtigen einzuhaben, und die Einzahlungen in den für das Triennium 1828.30 und für das Jahr 1831 gegoltenen, nun auch für das Verwaltungsjahr 1832 zu gelten habenden Steuerscheinen abzutragen. — Die Erbsteuer ist ohnes-hin systematisch, und kommt nach den in An-schung derselben bestehenden besondern Vor-schriften einzuhaben. — Laibach am 13. Au-gust 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,  
f. f. Gubernialrath.

### Kreisamtliche Verlautbarungen.

Z. 1263. (2)

Nr. 11554.

R u n d m a c h u n g .

Zur Ueberziehung einiger, im hierorti-gen Inquisitions-hause benötigten Schreibti-sche mit grünem Tuche, ist mit hohem Gu-bernal-Erlasse vom 30. v. M., Zahl 19604, eine Mindestversteigerung angeordnet worden, welche am 21. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Dijenigen, welche diese Beistellung zu über-nehmen gesinnt sind, werden dabei zu erschei-nen hiemit eingeladen. — Die Devise hierü-ber kann in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingeschen wer-den. — R. R. Kreisamt Laibach am 12. September 1831.

Z. 1247. (3)

Nr. 11226.

R u n d m a c h u n g .

Um die Verpflegung des sowohl in Laibach stationirten, als durchmarschirenden Mil-i-tärs für die fernere Zeit, und zwar vom 1. November d. J. angefangen, im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, bei diesem Kreis-

amte eine Verhandlung vorgenommen werden, wozu die Unternehmungslustigen recht zahls-reich zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

— Die Zeit, bis wohin die Verpflegung hints-angegeben wird, ist unbestimmt, doch kann solche auf 1/4, 1/2, 3/4 oder ein ganzes Jahr bedungen werden, wobei nur bemerkt wird, daß die Anbote einer längern Dauer immer den Vorzug vor einer kürzeren haben. — Das tägliche Erforderniß für den gegenwärtigen Augenblick besteht beiläufig in täglichen 900 Portionen Brod; 230 Portionen Hafer; 200 Portionen Heu, à 10 Pfund; 140 Por-tionen Streustroh, à 3 Pfund; monatlich in 120 Mezen Holzkohlen; 40 Pfund Lichter; 60 Maß Brennöhl; 60 Pfund Talg, und vierteljährigen 1500 Bund Betterstroh, à 12 Pfund, welches jedoch bis zum Tage der Ver-handlung mit mehr Bestimmtheit wird ange geben werden können. — Es werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, je doch wird auch hier dem Anbot für sämmtliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Das Heu wird nur bis Ende Au-gust 1832 behandelt. — Jedweder der Licitan-ten, hat vor dem Beginn der Licitation, ein Reugeld von 150 fl. zu erlegen, und sich über den hinlänglichen Vermögensbesitz für das Un-ternehmen auszuweisen. Ohne den Erlag des Reugeldes wird Niemand zur Licitation gelas-sen, und dieses Reugeld wird allenjenen, welche nichts ersterben sollten, sogleich wieder zurückgegeben, von den Erstehern einzelner oder gesammelter Artikel aber in Conto der zu erlegenden Caution rückgehalten werden. —

Der Cautionsbetrag für gesammte Artikel auf 1/4 Jahr besteht in 1000 fl., und kann statt im Baaren, auch in Staatsobligationen nach den börsemäßigen Course, in einer Real-Cau-tion oder in einer Bürgschaft bestehen, jedoch wird hier ausdrücklich bemerkt, daß nur die vom f. f. Fiscalamte anerkannten Bürgschafts-Instrumente und sonstigen Cautionen werden angenommen werden. — Alle Unternehmungslustigen haben ihre Offerte am Tage der Ver-handlung der versammelten Commission schriftlich und gesiegelter zu übergeben. — Nach-trags-Offerte werden nach abgeschlossenen Pro-tokolle zurückgewiesen. — Wegen Benützung der Aerarial-Depositorien und Requisiten, wird die Behandlung abgesondert vorgenom-men. — Endlich können alle näheren Bestim-mungen über das vorliegende Geschäft täglich in der Laibacher f. f. Verpflegs-Magazins-Kanzley in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr eingeholt werden. — Kreisamt Laibach am 9. September 1831.

## Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1259. (1)

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Österreich; König in Germanien, zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatiens, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem; Erzherzog zu Österreich; Herzog zu Lothringen, Benedig und Salzburg; Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Steyer, Kärnten und Krain, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol sc. sc.

Da es in Bezug auf bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Statutseze festzusezen, nach welchen, wenn sie einmal fund gemacht seyn werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten diesfäligen Anordnungen, von den betreffenden Behörden unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachlässlich vorzugehen seyn wird. — §. 1. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermög der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatz oder in einem Verschagen gegründet seyn. — §. 2. Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1.) Die Ueberschreitung des Cordon; 2.) die Vereitlung der Contumaz; 3.) die Hintansezug des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4.) die Verheimlichung der Gefahr. — §. 3. Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welche die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen

sep, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behülflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst fertigt oder zur Fertigung derselben mitwirkt, wie auch Derjenige, der wissentlich von einer unechten oder zwar von einer echten, jedoch auf einen andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

— §. 4. Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag gegen jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zuruf derselben nicht zurück weicht, oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben. — Die Strafe der in dem §. 3. enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder die Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachteil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden. — §. 5. Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebenen Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht; b) vor vollendetem Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfieget; c) wer Personen, oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörigen Gesundheits-Beugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) der in den dem Cordon nahe liegenden Orte fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheits-Beugniß, oder ohne daß das Beugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) der Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes, oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angesetzte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruktion zur möglichen Verbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden. — §. 6. Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4. vorgeschrieben ist. — §. 7. Durch Hintansezug des Amtes

macht sich überhaupt Derjenige schuldig, welcher die ihm vermög seines Amtes nach dem Geseze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegende Pflichten außer Acht setzt; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert; b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizey betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wege, oder auf erlaubten Wege, aber ohne gehaltener Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansiedlung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget. — §. 8. Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestraft werden. —

§. 9. Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie seyn mögen, Wissenschaft erhält, und das von nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht. — §. 10. Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederhöhlung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnet werden. — §. 11. Die übrigen in dem 1. §. nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden. —

§. 12. Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß; so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltsätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschiebung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden. — §. 13. Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem untern Richter gefallte Urtheil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte

vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen, oder nach dem Geseze zu verschärfen, oder zu mildern hat. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ein und zwanzigsten Mai im achtzehnhundert und fünften, Unserer Reiche des Römischen im dreizehnten und der Erbländischen im vierzehnten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,  
königlich böhmischer oberster, und erzherzoglich österreichischer erster Kanzler.

Joseph Freiherr von der Mark.  
Franz Graf v. Woyna.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
ac Caesareo Regiae Majestatis proprium.  
Franz Graf v. Guicciardi.

### Kreisamtliche Verlautbarungen.

§. 1271. (1)

Nr. 11623.

Zur Herstellung der Aborte in dem hiesigen Lycealgebäude ist mit hohem Gubernial-Auftrage vom 7. d. M., J. 20265, eine Mindestversteigerung angeordnet worden, welche am 19. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte vorgenommen werden wird. — Diejenigen, welche diese Arbeiten, die in der Maurer- und Zimmermannsarbeit, dann in deren Materials-Beistellung, ferner in der Tischler-, Schlossers-, Glaser- und Anstreicher-Arbeit bestehen, entweder im Einzelnen oder im Ganzen zu übernehmen vermögen, werden bei dieser Herabsteigerung zu erscheinen hiemit eingeladen. — Die Bauweise und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden auch noch vor dem Tage der Versteigerung hieramt eingesehen werden. — R. R. Kreisamt Lazar am 13. September 1851.

§. 1264. (2)

Nr. 6275.

Kunndmachung.

Um die Verpflegung des, sowohl in Adelsberg et Concurrenz dislocirten als durchmarschirenden Militärs für die fernere Zeit, und zwar: vom 1. November d. J. angefangen, bis zur Ausdehnung eines halben oder ganzen Jahres im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 26. d. M. eine Verhandlung um die zehnte Vormittagsstunde abgehalten werden. — Die Zeit, bis wohin die Verpflegung hintangelassen werden kann, ist unbestimmt, doch kann solche auf ein Viertel-, ein Halb-, drei Viertel- oder ein ganzes Jahr bedungen werden, wobei nur bemerkt wird,

dass die Anbote einer längeren Dauer immer den Vorzug vor jener der kürzeren haben. — Die tägliche Erforderniss, für den gegenwärtigen Augenblick, besteht zwar in täglichen 1917 Portionen Brot; 173 Portionen Hafer; 135 Portionen Heu, à 10 Pfund; 84 Portionen Streustroh, à 3 Pfund; dann monatlich in 12 Pfund Lichter; 6 Maß Brennholz; 24 Bund Betterstroh und 4 n. österr. Klafter hartes Holz, allein dieselbe wird am Tage der Verhandlung mit mehr Bestimmtheit angegeben werden können. Es werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird auch hier dem Anbote für sämmtliche Naturalien bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Das Heu wird nur bis Ende August 1832 behandelt. — Jeder der Licitanten hat vor dem Beginne der Licitation ein Neugeld von 160 fl. zu erlegen, und sich über den hinlänglichen Vermögensbesitz für das Unternehmen auszuweisen. Ohne den Erlag des Neugeldes, wird Niemand zur Licitation gelassen. Dieses Neugeld wird allen Jenen, welche nichts erstehen sollten, sogleich wieder zurückgegeben, von den Erstehern einzelner oder gesammter Artikel aber in Conto der zu erlegenden Caution rückgehalten. — Die Caution beträgt für gesammte Artikel auf ein Vierthalbjahr 1000 fl., und kann in Verhältniß der Zeit statt im Baaren, auch in Staatsobligationen nach dem börsemäßigen Course, in einer Real-Caution oder in einer Bürgschaft bestehen, jedoch wird ausdrücklich bemerkt, dass nur die vom k. k. Fiscalamte anerkannten Bürgschafts-Instrumente und sonstige Cautionen werden angenommen werden. — Alle Unternehmungslustige haben ihre Offerte am Tage der Verhandlung der versammelten Commission schriftlich und gesiegelter zu übergeben. — Nachtrags-Offerte werden nach abgeschlossenem Protokolle zurückgewiesen werden. — Uebrigens können die näheren Bestimmungen und sonstige Bedingnisse bei dem k. k. Verpflegsmagazine in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Welches zur Kenntniß der Unternehmungslustigen gebracht wird. — R. R. Kreisamt Adelsberg den 7. September 1831.

Z. 1268. (2) Nr. 11682.  
Zur Wiederherstellung des devastirten Treppeweges am Savestrome, in der Gegend bei Gradoule unter Salloch, wird in Folge hohen Gubernial-Auftrages vom 20. v. M., Zahl 18965, auf Einschreiten der k. k. Landesbau-Direction vom 10. dieses,

Zahl 2125, die Mindestversteigerung am 23. d. M., Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, das bei sich einzufinden hemit eingeladen. Die Baudevisen und die Versteigerungsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte jederzeit eingesehen werden.

R. R. Kreisamt Laibach am 13. September 1831.

Z. 1246. (3) Nr. 11087.

#### K u n d m a c h u n g .

Zur Beistellung einer neuen eisernen Kassetruhe und zweier Anhängeschlösser für die Strafhausverwaltung am Kaselle, ist mit hoher Gubernial-Verordnung vom 27. v. M., Zahl 19535, eine Minuendo-Versteigerung angeordnet worden, wobei der Ausrufspreis der Schlosserarbeiten pr. Pfund zum Maßstabe angenommen wird. — Diejenigen, welche diese Anschaffung zu übernehmen willens sind, werden bei der diebstal am 16. gegenwärtigen Monats, Vormittags um 9 Uhr, bei diesem Kreisamte abzuhalrenden Mindestversteigerung sich einzufinden, hemit eingeladen. — R. R. Kreisamt Laibach am 8. September 1831.

#### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1273. (1) Nr. 5976.

#### E d i c t .

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph v. Franken, in dessen Rechtsache wider Mathäus Saikota, wegen schuldigen 155 fl. c. s. c., die öffentliche Versteigerung der, in die Execution gezogenen, auf 58 fl. 29 kr. geschätzten Fahrniße des Lettern, bestehend in Zimmereinrichtung, gewilligt worden, wozu drei Termine, und zwar auf den 28. September, 14. und 28. October l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in der Wohnung des Executen, im Hause Nr. 65, am Jahrmarktplatz hier, mit dem Anhange bestimmt werden, dass bei der ersten und zweiten Licitation nichts unter dem Schätzungswerthe hintangegeben, bei der dritten Befebitung aber jeder Anbot angenommen werden wird.

Laibach am 6. September 1831.

Z. 1269. (1) Nr. 5979.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Aloisia Edlen v. Lehmann, Vormünderin, und Dr. Blasius Erobath,

Mitvormundes der minderjährigen Ernest, Wilhelm, Albert und David, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. Juli 1831, zu Tüffer ohne Hinterlassung einer letzten Willenserklärung verstorbenen, Johann Edlen von Lehmann, k. k. Kreiscommissärs zu Laibach, und Miteigenthümer der Herrschaft Thurn bei Gallenstein, die Tagssitzung auf den 10. October 1831, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. S. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 6. September 1831.

B. 1257. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Klantschnig, in die Ausfertigung der Amortisations-Eidete, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Tobias und Maria Anna Schaffennrath geschlossenen, und zum Vortheile dieser beiden Eheleute auf den, dem Jacob Klantschnig gehörigen, allhier in der Notengasse, sub Consc. Nr. 111, gelegenen Hause sammt Gartten intabulirten Heirathsvertrages, ddo. 19. Mai 1777, intabulirt 22. November 1779, pr. 1000 fl. gewilligt worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Heirathsvertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigens auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Jacob Klantschnig, der obgedachte Heirathsvertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getötet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 3. September 1831.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 1274. (1)

Schulen-Anfanng.

Von Seite des k. k. Lyceal-Rectorates wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den 1. des k. M. October um 10 Uhr Vormittags, die Abhaltung des feierlichen Hochamtes in der hiesigen Cathedralkirche, zur An-

rufung des heiligen Geistes, und auf diesen Tag die Anmeldung und Einschreibung der Studierenden bei den betreffenden Studiendirectoren und Herren Professoren, hiermit bestimmt wird, worauf am 3. desselben Monates, die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach den 15. September 1831.

B. 1275. (1)

Verlautbarung.

Die Prüfung der Candidaten für die Erwerbung des Befugniszeugnisses zum Privatunterrichte in den Grammatical - Classen des Gymnasiums, wird den 27. und 28. October 1831 an den k. k. akademischen Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt vorgenommen werden. Diejenigen, welche das benannte Befugniszeugnis zu erhalten wünschen, haben sich bei dem Präfecte des Gymnasiums, wo sie ihre Prüfung zu machen gedenken, vorläufig zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Moralität ihres Lebenswandels auszuweisen.

Laibach am 5. September 1831.

B. 1254. (2)

Licitations - Ankündigung, welche in Folge hohen hofkriegsräthlichen Auftrages über die Lieferungen der erforderlichen Fleisch- und Brodgattungen, dann die verschiedenen Vitsualien für das Regimentss-Knaben-Erziehungshaus von Prinz Hohenlohe-Infanterie Nr. 17, festgesetzt wird. — Nach der bestehenden Anordnung wird über die Erforderniß vom 1. November 1831 bis Ende April 1832, und wenn annehmbare Preise erzielt werden, auch auf eine längere Zeit, eine öffentliche Versteigerung abgehalten, welche auf den 15. October 1831, im Regimentss-Knaben-Erziehungshausgebäude, Grabisch-Worstadt, Nr. 13, Vormittags um 10 Uhr, vor sich gehen wird. Hierzu werden alle Erzeuger, Handels- und Gewerbsleute, die sich mit Artikeln befassen, eingeladen, um ihre Angebote zu machen, wo sodann unter einem zur Lication geschritten wird.

Die Bedingnisse sowohl, als auch die Erforderniß für die vorberührte Zeit ist bereits im Amtsblatt vom 13. April 1830 fund gemacht, und bleiben auch für diese Lication die nämlichen.

Laibach den 14. September 1831.

## Gubernial - Verlautbarungen.

B. 1276. (1) ad Gub. Nr. 20421.

### K u n d m a c h u n g .

Durch den Tod des k. k. Cameralzahmesters, Anton Kols, ist die Stelle des Zahlmeisters bei dem hiesigen Cameral- und Kriegszahlamte in Erledigung gekommen, mit welcher ein systemirter jährlicher Gehalt von Ein Tausend und Vier Hundert Gulden, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von Drei Tausend Gulden verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche hierum mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre Moralität und das Vermögen zum Cautionserlage nachweisenden Belegen bei dieser Landesstelle bis zum 15. October l. J. einzureichen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. — Linz am 27. August 1831.

Franz Anton Einser,  
kaiserl. königl. Regierungs-Secretär.

## Amtliche Verlautbarungen.

B. 1281. (1) Nr. 1937.

### G d i c t .

Vom Bezirksgesetz Rupertsbörse zu Neustadt: als Abhandlungsinstant, werden alle Jene, die auf den Nachlass des zu Pöckendorf, im Monate April l. J. verstorbenen Anton Sagor, aus welch immer für einem Rechtstitel einen gültigen Anspruch zu machen gedenken, oder zu solchen etwas schulden, zu der auf den 10. October l. J., Vormittags 9 Uhr, hieramt anberoumten Liquidations- und Abhandlungstagssitzung bei dem Unhange des §. 814 b. G. B. hiemit vorgeladen.

Bezirksg. Gericht Rupertsbörse zu Neustadt am 3. August 1831.

B. 1280. (1) Nr. 1970.

### K u n d m a c h u n g .

Das hohe k. k. Landesgubernium hat zu befehlen geruhet, daß die Erhaltungsverbindlichkeit der drei städtischen Alleen und der drei Baumschulen für das nächste Verwaltungsjahr an den Mindestbietenden überlassen werde. — Zur Vornahme dieser Absteigerung wird die Verhandlung auf den 26. d. M., Nachmittags um drei Uhr, am Rathhouse bestimmt, wo auch die Licitationsbedingnisse täglich eingesehen werden können.

Stadtmagistrat Laibach am 15. September 1831.

B. 1282. (1) Nr. 839.

### Concurs - Verlautbarung.

Bei dem hiesigen k. k. Ober - Postamte ist in Folge Verordnung der wohlöbl. k. k. obersten Hof - Postverwaltung, ddo. 8. I. M., Zahl 7435, die Stelle eines provisorischen Wohnung, gegen den bestimmten Miethzing

Briefträgers und Packgehülfen, mit einem Tagsgelde von 36 kr., gegen Erlag einer Dienstcaution von 150 fl., zu besetzen.

Was mit dem Beifügen allgemein verlautbart wird, daß sich Bewerber um diese blos zeitweilig kreirte Stelle längstens bis Ende l. M. bei der gefertigten Ober - Postverwaltung persönlich anzumelden, und ihr die Zeugnisse über früher geleistete Dienste, über die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der deutschen und krainerischen Sprache, endlich über ihre sittliche Aufführung, vorzulegen heben.

R. R. illyrische Ober - Postverwaltung.  
Laibach den 16. September 1831.

B. 1270. (1) Convocation, Paul Patistig's Erben.

Von der Herrschaft Bisamberg in Nieder - Österreich B. II. M. B. wird durch gesetzliches Edict bekannt gemacht: Es seye Paul Patistig, gewesener Bedienter bei dem Besitzer dieser Herrschaft, Herrn Grafen von Abensperg und Traun, und gebürtig aus Götz in Illyrien, ohne Hinterlassung einer lebenswilden Anordnung, und ohne bekannte Erben, gestorben. — Um nun dessen, nicht unbedeutende Verlassenschaft gesetzmäßig abhandeln zu können, werden alle Jene, welche auf dieselbe einen Anspruch als Erben haben, oder zu haben vermeinen, vergestalt vorgeladen, daß sie sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, um so gewisser zu melden, und ihr Erbrecht entweder bei dieser Abhandlungs - Behörde, oder bei dem für sie aufgestellten Curator, Herrn Dr. Fischer, zu Korneuburg, rechtsbeständig darzuthun haben, als widrigens die Verlassenschafts - Abhandlung der Ordnung nach ausgemacht, und die Erbschaft jenen aus den sich anmeldenden eingearbeitet werden würde, denen sie nach den Gesetzen gebührt.

Von der Herrschaft Bisamberg am 30. August 1831.

B. 1256. (2) Mauthgefälles - Verpachtungs - Licitation in der k. k. Kreisstadt Eilli.

Mit hoher Gubernial - Bewilligung werden die bisher um 6901 fl. C. M. an der Gräzer und Laibacher Linie, dann der, um 556 fl. C. M., an der Tüfferer Linie verpachteten Mauthgefälle der k. k. Kreisstadt Eilli, und zwar erstere, nebst der im ersten Stocke des städtischen Mauthhauses bestehenden

(B. Amts - Blatt Nr. 112. d. 17. September 1831.)

pr. 72 fl. C. M., und der unentgeldlichen Benützung der ebenerdigen Wohnungen in beiden Mauthhäusern am 1. October d. J. hier am Rathause Vormittag; letztere aber Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden, für das Militärjahr 1832, weiters verpachtet werden; worüber die Bedingnisse in der diesmalen Amtskanzley eingesehen werden können.

Magistrat Cilli am 12. September 1831.

B. 1258. (2)

Nr. 562.

**E d i c t.**

Alle Gene, welche auf den Verlaß des, am 27. Juni l. J., ohne Testament verstorbenen Michael Schutte von Mitterradenz, Haus Nr. 1, was immer für Ansprüche zu machen gedenken, oder zu demselben schulden, haben solches bei der, auf den 6. October l. J., Vormittag 9 Uhr, angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagsatzung bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. S. vor diesem Gerichte anzubringen.

Bezirksgericht Pölland den 5. September 1831.

B. 1252. (2)

Nr. 1049.

**Convocations - Edict.**

Vom Bezirksgerichte in Freudenthal wird bekannt gemacht, daß alle Gene, welche auf den Verlaß des unterm 28. Januar d. J., zu Oberlaibach verstorbenen Simon Widdenhofer, einen Anspruch zu haben vermeinen, oder in diese Verlohnsmasse etwas schulden, zu der auf den 28. September l. J., Früh um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnete Liquidationstagsatzung so gewiß zu erscheinen, und die Erstern ihre Forderungen rechtsgültig darzuthun haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. S. selbst zuschreiben müssen, gegen die Letztern aber im Rechtswege fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Freudenthal am 14. August 1831.

B. 1248. (3)

Nr. 1508.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Katharina Postak von Presserje, wider Johann Postak von dort, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche vom 12. September 1827, ausständigen 324 fl. c. s. c., die executive Heilbietung der, der Herrschaft Rieuz, sub Rect. Nr. 384, Urb. Folio 515 dienstbaren, mit executivem Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 330 fl. 25 kr. M. M. geschätzten Realität sammt An- und Zugehör zu Presserje bewilligt, und dieser wegen die Tagsatzung auf den 10. October, auf den 10. November und auf den 10. December l. J., während der vormittägigen Amtsstunden jederzeit in Loco Presserje mit dem Besitze anberaumt worden, daß diese Realität, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Heilbietungstagsatzung wenigstens um den erhöhten Schätzungsverth an Mann gebracht

werden könnte, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu die Kaufstüden mit dem Besitze vorgeladen werden, daß die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich während der Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Münkendorf den 29. August 1831.

B. 1241. (3)

Nr. 1652°

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Simon Pessiak, Michael Pessiak'schen Gantmassa-Bewalters, de praes. 29. August 1831, Nr. 1652, in die öffentliche gerichtliche Heilbietung der, dem Franz Pessiak von Steinbüchel gehörigen, zu Oberleibnitz, sub Consc. Nr. 24 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf, sub Rect. Nr. 729 und 751 dienstbaren Realitäten gewilligt, und zu deren Vornahme eine einzige Heilbietungstagsatzung, in Loco der Realitäten auf den 19. October d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Besitze angeordnet worden, daß diese Realitäten um den unterm 20. Juli d. J., gerichtlich erhöhten Schätzungsverth pr. 934 fl. ausgerufen, und falls von Niemanden der Schätzungsverth oder darüber angeboten werden sollte, sogleich bei dieser einzigen Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kaufstüden mit dem Anhange verständiget, daß die Schätzung und Licitationsbedingnisse, vermöge deren Jedermann vor dem Anbote 10 ojo des Schätzungsverthes als Vadium der Licitations-Commission baar zu erlegen hat, in dässiger Registralur, und bei Herrn Dr. Wurzbach zu Laibach, eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 1. September 1831.

B. 1261. (2)

**A n z e i g e.**

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, und in der Papierhandlung von Heinrich Adam Höhn, auf dem alten Markt, Nr. 157, ist zu haben:

**D i e C h o l e r a.**  
Ein Noth- und Hülfsbuch für den Bauer, damit er sich und die Seinigen vor der furchterlichen Krankheit verwahren kann.

In Fragen und Antworten. 8. gefalzt, Preis:

7 kr. C. M.

Ist um den nämlichen Preis auch in kranischer Sprache zu haben.